

**Gebührensatzung  
für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) sowie § 2 i. V. m. § 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Löbnitz am 27. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den kommunalen Friedhof der Gemeinde Löbnitz im Ortsteil Löbnitz.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen einschließlich der Inanspruchnahme damit zusammenhängender Leistungen der Gemeinde erfolgt auf Antragstellung. Dafür werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Die Bestimmungen der Satzung der Gemeinde Löbnitz über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten bleiben unberührt.

**§ 3  
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller oder der zur Bestattung / Beisetzung gemäß § 10 des Sächsischen Bestattungsgesetzes Verantwortliche verpflichtet. Außerdem ist derjenige Gebührensschuldner, der sich zur Kostenübernahme verpflichtet.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, der in dieser Satzung oder in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis beschrieben ist.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 5**  
**Gebührenhöhe**

Die Gebühren werden nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

**§ 6**  
**Billigkeitsmaßnahmen**

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

**§ 7**  
**In-Kraft-Treten**

Die Gebührensatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Löbnitz, den 27. Juni 2005



G. Prautzsch  
Bürgermeisterin



## Gebührenverzeichnis

### **I. Gebühren für Grabstätten**

#### (1) Wahlgrabstätten

a) je Einzelgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	358,00 Euro
b) je Doppelgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)	716,00 Euro
c) je Urnengrabstätte Einzelgrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	128,00 Euro
d) je Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage	100,00 Euro

(2) Beisetzung einer Urne in einer schon belegten Erd- oder Urnengrabstätte	128,00 Euro
--	-------------

Die Ruhefrist der belegten Grabstätte muss dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.

#### (3) Gebühr für die Verlängerung von Grabstätten

Einzelgrab	für 5 Jahre	71,60 Euro
Doppelgrab	für 5 Jahre	143,20 Euro
Einzelgrab	für 10 Jahre	143,20 Euro
Doppelgrab	für 10 Jahre	286,40 Euro
Urnengrabstätte	für 5 Jahre	32,00 Euro
Urnengrabstätte	für 10 Jahre	64,00 Euro

### **II. Benutzung von Einrichtungen**

(1) Gebühr für die Nutzung der Leichenhalle	50,00 Euro
(2) Zusätzliches Öffnen der Leichenhalle	10,00 Euro

### **III. Friedhofunterhaltungsgebühr für die Dauer des Nutzungsrechtes**

(1) Einzelgrab Erdbestattung Wasser	25,50 Euro
--	------------

Müll	25,50 Euro
(2) Doppelgrab Erdbestattung	
Wasser	51,00 Euro
Müll	51,00 Euro
(3) Urnengrab	
Wasser	25,50 Euro
Müll	25,50 Euro

**Die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist im Voraus für die Dauer des Nutzungsrechtes an der Grabstätte zu entrichten.**

#### **IV. Allgemeine Verwaltungskosten**

Verwaltungskostenaufwand pro Bestattung (Urne oder Erde)	25,00 Euro
--	------------

Gebühren, die bei kirchlichen Beerdigungen erhoben werden, unterliegen nicht der Veranlagung durch die Gemeinde Löbnitz.